

Wald & Holz Genossenschaft (WHG)**Rottal und Sempachersee West**

Alfred Estermann

079 625 90 41

alfred.estermann@w-h-g.ch

Empfänger

Vorname / Name

Adresse

PLZ / Ort

FREIGABE HOLZNUTZUNG IM ORGANISIERTEN WALD

Die Wald & Holz Genossenschaft (WHG) Rottal und Sempachersee West ist gestützt auf § 21 Abs. 2a des Kantonalen Waldgesetzes sowie die Leistungsvereinbarung Beförderung organisierter Wald im Besitz einer pauschalen Nutzungsbewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Im Rahmen der pauschal bewilligten Nutzungsmenge wird folgende Holznutzung durch den Betriebsförster freigegeben:

Angaben zur Holznutzung

Gemeinde:		Grundbuch-Nr.:	Parzellen-Nr.:
Eingriffsname:		Datum Anzeichnung:	
Nutzungsmenge geschätzt ¹ :	Total:	Nadelholz:	Laubholz:

Auflagen und Bedingungen

<input checked="" type="checkbox"/> Diese Freigabe ist befristet bis
<input checked="" type="checkbox"/> Frisches Restholz und grüne Äste dürfen gemäss Luftreinhalte-Verordnung des Bundes nicht verbrannt werden (keine Mottfeuer). Kantonale Vorgaben sind einzuhalten.
<input type="checkbox"/> Das Befahren des Waldbodens ist nur auf Rückegassen erlaubt.
<input type="checkbox"/> Nach dem Holzschlag ist der Waldrand in Absprache mit dem Betriebs- oder Revierförster abzuzäunen (Absprache betr. Zaunverlauf und Art der Zäunung).
<input type="checkbox"/>

Bemerkungen**Hinweis**

Der Waldeigentümer hat die Möglichkeit, beim zuständigen Revierförster der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einen beschwerdefähigen Entscheid in Form einer schlagspezifischen Nutzungsbewilligung zu verlangen.

Betriebsförster Wald & Holz Genossenschaft (WHG) Rottal und Sempachersee West

Datum

Unterschrift

Beilagen:

 Anzeichnungsprotokoll

¹ massgebend für die Nutzungsmenge ist das Anzeichnungsprotokoll